Anlage 3

Klage der Gemeinderatsfraktion der Grünen Liste Brühl gegen die Gemeinde Brühl wegen Kommunalverfassungsstreit Redaktionsstatut für die Brühler Rundschau

Erörterungstermin vor der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe am 15. August 2018, Beginn: 16:00 Uhr, Ende: ca. 17.30 Uhr

Anwesend für die Gemeinde Brühl: Bürgermeister Dr. Ralf Göck

Christian Stohl

Anwesend für die Klägerin: Gemeinderat Peter Frank

Dr. Christiane Schölch, Rechtsanwältin der beauftragten Kanzlei Spillner & Spitz

Zu Beginn wies die Kammer darauf hin, dass der Sachverhalt nicht allein nach dem § 32 a in Verbindung mit § 20.3 GemO zu beurteilen sei, sondern dass zur Beurteilung des Sachverhalts auch § 5 Parteiengesetz berücksichtigt werden müsse.

Der Wortlaut des § 5 I ist: "Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistung gewährt, sollen alle Parteien gleich behandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien misst sich insbesondere aber auch nach dem Ergebnis vorausgegangener Wahlen zur Volksvertretung. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß sein wie für jede andere Partei."

Um dieses Prinzip der abgestuften Chancengleichheit hat sich so die Kammer eine Rechtssprechung entwickelt, um es zu keiner Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Parteien kommen zu lassen. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht haben in Urteilen der Abstufung verfassungsrechtlich enge Grenzen gezogen. In einem Urteil des BVerwG aus dem Jahr 1974 zur Aufstellung von Wahlplakaten(BVerwG VIIC 42,72) heißt es hierzu "vielmehr ist den kleineren Parteien eine überproportionale, also großzügig bemessene Mindestzahl von Stellplätzen zuzuerkennen, während diese Zahl bei den großen Parteien zu kürzen ist". Die zulässige Grenze sei dann überschritten, wenn der größten Partei mehr als etwa das 4- bis 5-fache entsprechend an Stellplätzen, es geht ja hier um Wahlwerbung, eingeräumt wird, als den kleineren Parteien. Weitere Urteile zur abgestuften Chancengleichheit z.B. OVG Greifswald 1M127/11 bauen auf dieser Rechtssprechung auf.

Aufgrund der Stellungnahmen beider Parteien, die nochmals ihre bekannten Rechtspositionen erläuterten, entwickelte die Kammer unter Berücksichtigung der vorgenannten rechtlichen Ausführungen zur abgestuften Chancengleichheit folgenden Kompromissvorschlag:

Ein wöchentliches Veröffentlichungsrecht für die Fraktionen erscheint ihr nicht zwingend notwendig. Dies wurde insbesondere auch auf die Argumentation des anwesenden Vertreters

der GLB gestützt, man müsse ja nicht wöchentlich veröffentlichen, sondern man könne ja auch das nicht genutzte Zeichenkontingent aufsparen für eine monatliche Veröffentlichung.

Hieraus leitete das Gericht ab, dass es der Klägerin nicht zwangsläufig um eine wöchentliche Veröffentlichung gehen würde. Den Ausführungen des Gemeindetages dass die Veröffentlichungen der Fraktionen in einem anderen als dem wöchentlichen Turnus erfolgen könnten solange der Grundsatz der Angemessenheit gewahrt werde, stimmte die Kammer somit zu. Empfohlen wurde ein Veröffentlichungsrecht jeweils im Anschluss an Gemeinderatssitzungen (unabhängig von deren monatlichen Anzahl), das alte Redaktionsstatut könne hier sehr leicht korrigiert werden.

Ausgehend vom Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit und dessen Grenzen sowie den Empfehlungen bzw. Beispielen der kommunalen Spitzenverbände, die beim Städtetag von einem Sockel von 800 Zeichen pro Partei und Woche ausgehen, schlug das Gericht als Kompromiss vor, den Fraktionen ein Veröffentlichungsrecht nach jeder Gemeinderatssitzung einzuräumen. Die Sockelhöhe sollte nach Ansicht des Gerichts 2.000 Zeichen betragen. Darüber hinaus könnte sich das Gericht noch ein Fraktionssitzen zusätzlichen Textblock von 300 Zeichen pro Ratssitz vorstellen (Ein Berechnungsmuster mit Textsockel 200 und Textblock 200 und 300 Zeichen ist beigefügt). Mit dieser Regelung wären nach Ansicht der Kammer alle rechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Redaktionsstatut ausreichend beachtet. Die Kammer machte zum Schluss nochmals deutlich, dass ein abgestuftes Zeichenkontingent für die Berichterstattung ohne Textsockel nie rechtlich möglich sei, da dies dem § 5 Parteiengesetz und der daraus entstandenen Rechtsprechung entgegenstehe.

Zu den Kosten führte das Gericht noch aus, dass sich die Gebühren auf ca. 600 € bei Gericht belaufen würden. Käme es zu einer Einigung der Parteien in dieser Sache und würde diese Einigung auch gegenüber dem Gericht erklärt, würden sich die Kosten reduzieren.

In der Nachbetrachtung stellt sich dem Verfasser die Frage in wieweit der vom Gericht herbeigezogene §5 PartG hier einschlägig ist.

§ 5 bezieht sich ausdrücklich auf Parteien während §20 III GemO dieses Recht explizit den Fraktionen einräumt. Nach §32 bzw §32a i.V. mit der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Brühl ist die Fraktionsbildung nicht an eine Parteiangehörigkeit der Gemeinderäte gebunden. Fraktion ist also nicht zwangsläufig mit Partei gleichzusetzen.

Festgestellt 17.8.2018

Christian Stohl